Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3574

18.01.80

Sachgebiet 2

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amling, Batz, Büchner (Speyer), Klein (Dieburg), Dr. Müller-Emmert, Müller (Bayreuth), Scheffler, Schirmer, Dr. Jens, Dr. Nöbel, Walther, Dr. Penner, Egert, Frau Eilers (Bielefeld), Frau Renger, Frau Steinhauer, Glombig, Hauck, Fiebig, Reuschenbach, Mischnick, Dr. Dr. hc. Maihofer, Hoffie, Spitzmüller, Eimer (Fürth), Dr.-Ing. Laermann, Ludewig und der Fraktionen der SPD und FDP
– Drucksache 8/3477 –

Sport für behinderte Mitbürger

Der Bundesminister des Innern – S 1 – 370 000/10 – 79/5 – hat mit Schreiben vom 17. Januar 1980 namens der Bundesregierung die vorgenannte Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Beim „Sport für behinderte Mitbürger" sollte unterschieden werden zwischen dem Sport als Behandlung im Sinne einer aktiven Bewegungstherapie unter ärztlicher Betreuung im Rahmen der Rehabilitation und dem Behindertensport, der außerhalb dieser Bereiche als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in den Sportgemeinschaften und Vereinen des Deutschen Behinderten-Sportverbandes, des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes und des Deutschen Blindenschachbundes oder der übrigen Sportfachverbände betrieben wird. Alle inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Maßnahmen zur Förderung des „Sports für behinderte Mitbürger" sind an diesen unterschiedlichen Zielvorstellungen auszurichten.

Für die Förderung und Ausgestaltung des Sports im Rahmen der Rehabilitation sind die Rehabilitationsträger (Rentenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Sozialhilfe, Kriegsopferversorgung einschl. Kriegsopferfürsorge) zuständig. Gesetzliche Grundlagen hierfür sind das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (Rehabilitationsangleichungsgesetz) vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), die entsprechenden Leistungsvorschriften in der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Krankenversicherung, im Bundessozialhilfegesetz sowie im Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1979 (BGBl. I S. 98).

Für die Förderung des Sports in den Sportgemeinschaften bzw. Vereinen der Behinderten-Sportverbände gelten – soweit es sich nicht um Maßnahmen der Rehabilitation handelt – die gleichen Zuständigkeitsabgrenzungen wie bei der Förderung des allgemeinen Sports. Demnach sind grundsätzlich die Bundesländer für die Förderung des Behindertensports zuständig. Der Bund fördert Vorhaben, die der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen (z. B. Teilnahme deutscher Mannschaften an den Olympischen Spielen der Behinderten, an den Weltspielen der Gehörlosen, den Stoke-Mandeville-Spielen u. ä.). Er finanziert darüber hinaus Maßnahmen der bundeszentralen Behindertensportorganisationen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und von einem Land allein nicht wirksam unterstützt werden können.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

1. Welche Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die gesundheitliche, soziale und gesellschaftliche Bedeutung des Sports für behinderte Mitbürger aller Altersgruppen, und wie beurteilt die Bundesregierung derartige Gegebenheiten?

Die Bundesregierung ist auf Grund ihrer Erfahrungen und der Ergebnisse der von ihr veranlaßten Forschungsvorhaben der Auffassung, daß der Sport in ganz besonderer Weise geeignet ist, behinderten Mitbürgern eine wirkungsvolle Lebenshilfe zu sein. Sportausübung kann sowohl innerhalb der Sportgemeinschaft als auch im Rahmen der Rehabilitation bei körperlich Behinderten die Schadensfolgen mindern, die Funktionen des Kreislaufes anregen und zur Ausbildung und Kräftigung des Bewegungsapparates beitragen. Bei geistig Behinderten hilft der Sport, Apathien aufzulösen und durch Nachvollzug sportlicher Bewegungen bestimmte Verhaltensweisen zu erlernen. Sportliche Aktivität kann dem behinderten Menschen helfen, sich individuell zu entfalten, seine Erlebnisfähigkeit zu steigern und dadurch neue Lebensfreude zu gewinnen. Zugleich hilft der Sport, Behinderte aus ihrer unverschuldeten Isolierung zu lösen und sie zu Aktivitäten in einer Gruppe anzuregen. Dies kann sich auf die Einzelpersönlichkeit und die Umgebung des Behinderten, wie Familie und Beruf, positiv auswirken.

Der Sport kann somit einen wichtigen Beitrag zur Therapie und gesellschaftlichen Eingliederung behinderter Menschen leisten.

2. In welchem Umfang, mit welchen Zielsetzungen und Erfolgen wurde bisher das Bundesinstitut für Sportwissenschaft in die Bemühungen um verbesserte Sportmöglichkeiten für behinderte Mitbürger einbezogen?

Vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft wurden seit 1972 folgende Projekte zum Behindertensport gefördert:

— „Sportunterricht und kindliches Verhalten. Der Einfluß eines therapeutischen Sportunterrichts auf das Verhalten geistig behinderter Kinder".
P. van der Schoot, Deutsche Sporthochschule Köln

— „Untersuchungen zum Verhalten von erziehungsschwierigen Kindern bei gezielter sportpädagogischer Beeinflussung".
Hecker/Hölter, Deutsche Sporthochschule Köln

— „Behindertensport und Rehabilitation – Dokumentation und Aufarbeitung des wissenschaftlichen Forschungsstandes".
Jochheim/v. d. Schoot, Deutsche Sporthochule Köln

— „Sportunterricht mit geistig behinderten Kindern und Jugendlichen – Analyse und Erprobung von Unterrichtsversuchen".
Gabler/Gay/Volck/Wigger, Universität Tübingen

— „Anlagen und Geräte für den Behindertensport".
P. van der Schoot, Deutsche Sporthochschule Köln.

Für diese Forschungsvorhaben wurden vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft insgesamt 361 500 DM bereitgestellt.

Die geförderten Projekte hatten im wesentlichen die wissenschaftliche Zielsetzung, plausible und praxisrelevante Hypothesen zu überprüfen. Die Dokumentationsstudie von Jochheim/v. d. Schoot hat gezeigt, daß im Bereich wissenschaftlich experimenteller Hypothesenüberprüfungen das Gesamtgebiet „Behindertensport" mit wenigen Ausnahmen abgedeckt ist. Dagegen wurde festgestellt, daß die Bedingungen und Wirkungszusammenhänge des Behindertensports außerhalb der experimentellen Situation, also in der Alltagspraxis, noch weitgehender Untersuchungen bedürfen. Zukünftige Aufgabenstellung aus wissenschaftlicher Sicht für die Erforschung des Behindertensports wird in erster Linie sein, zur Entwicklung routinisierter Modelle für den täglichen Einsatz im Behindertensport zu kommen. Insbesondere gilt dies für den Bereich des Freizeitsports der Behinderten, für den sowohl unter pädagogischen Gesichtspunkten als auch unter dem Aspekt einer hinreichenden ärztlichen Kontrolle Modelle erarbeitet werden müssen. Im Rahmen dieser Dokumentationsstudie wurden auch umfängliche Gutachten über das therapeutische Reiten, zum Schul-Sonderturnen und zur Ausbildungssituation auf dem Gebiet des Behindertensports erstellt. Somit sind wesentliche Teilbereiche aufgearbeitet und für zukünftige Koordinationsaufgaben sportwissenschaftlicher Forschung verfügbar gemacht worden.

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft wird darüber hinaus bei der Planung von Sport- und Freizeiteinrichtungen beratend herangezogen. Es achtet dabei insbesondere darauf, daß die Sportstätten behindertengerecht gebaut werden. Zu diesem Thema hat das Bundesinstitut für Sportwissenschaft im Mai 1978 in Bonn und im September 1979 in Heidelberg zwei Seminare „Behindertengerechte Sport- und Freizeiteinrichtungen" durchgeführt.

Im Rahmen des genannten, über mehrere Jahre geförderten Forschungsvorhabens „Anlagen und Geräte für den Behindertensport" (P. van der Schoot) sollen insbesondere Orientierungswerte über die Leistungsfähigkeit, das physische und psychische Verhalten der Behinderten gewonnen werden, um so über die Einzelberatung hinaus generelle Leitlinien zu erarbeiten. Als Ergebnis der Arbeit werden ein Sportgeräte-Index sowie Planungshinweise für Sporthallen, Schwimmbäder und Freianlagen dargestellt.

Die Forschungsergebnisse werden der interessierten Öffentlichkeit weitgehend zugänglich gemacht. Das Vorhaben „Sportunterricht und kindliches Verhalten" von v. d. Schoot wurde in der Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft veröffentlicht. Die Ergebnisse der Arbeit von Hecker/Hölter „Untersuchungen zum Verhalten von erziehungsschwierigen Kindern bei gezielter sportpädagogischer Beeinflussung" wurden unter dem gleichen Titel in der Dissertation von Hölter dargestellt. Die Dokumentationsstudie von Jochheim/v. d. Schoot und die Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Anlagen

und Geräte für den Behindertensport" werden im Laufe des Jahres 1980 in der Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft veröffentlicht. Die Bundesregierung wird zusammen mit den zuständigen Stellen prüfen, welche weiteren Konsequenzen aus den Ergebnissen dieser Forschungsarbeiten gezogen werden müssen.

3. In welcher Weise und nach welchen Kriterien fördert die Bundesregierung den Behindertensport, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, damit den Trägern des Behindertensports künftig zusätzliche finanzielle und organisatorische Hilfe gewährt werden kann?

Die Bundesregierung fördert im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Wettkampfsport der Behindertensportverbände und den Sport im Bereich der Rehabilitation.

Die Förderung der Vorhaben der bundeszentralen Behindertensportorgansiationen richtet sich grundsätzlich nach den gleichen Kriterien, die auch für die Förderung der anderen Spitzensportverbände des Deutschen Sportbundes maßgebend sind. Dabei werden allerdings die Besonderheiten der Sportausübung durch Behinderte gebührend berücksichtigt. Zu den vom hierfür zuständigen Bundesminister des Innern geförderten Maßnahmen gehören insbesondere internationale Sportwettkämpfe und Leistungsvergleiche, Trainings- und Ausbildungslehrgänge, die medizinische und physiotherapeutische Betreuung der Behindertensportler sowie organisatorische Maßnahmen. So erhält der Deutsche Gehörlosen-Sportverband Mittel für die Personalkosten eines hauptamtlichen Geschäftsführers. Dem Deutschen Behinderten-Sportverband werden Bundesmittel für die Bezahlung eines hauptamtlich tätigen Sport- und Organisationsleiters bereitgestellt, zu dessen Tätigkeitsgebiet in erster Linie das Ausbildungs- und Lehrgangswesen im Bereich des Behindertensports gehören.

Die finanzielle Förderung der Behindertensportverbände durch die Bundesregierung stellt sich wie folgt dar:

	1977	1978	1979	1980
	DM	DM	DM	DM
Deutscher Behinderten-Sportverband	220 000	245 000	285 000	295 000
Deutscher Gehörlosen-Sportverband	80 000	140 000	190 000	200 000
Deutscher Blinden-schachbund	7 500	8 000	9 800	13 600

Darüber hinaus erhält der Deutsche Behinderten-Sportverband für die Vorbereitung und Entsendung von Mannschaften zu den Olympischen Spielen der Behinderten 1980 in Geilo/Norwegen (Winterspiele) und Arnheim/Niederlande (Sommerspiele) eine weitere Bundeszuwendung in Höhe von 450 000 DM. An den Kosten für die Durchführung der 14. Weltspiele der Gehörlosen 1981 in Köln wird sich die Bundesregierung mit einem Anteil von voraussichtlich 500 000 DM, verteilt auf die Jahre 1979, 1980 und 1981, beteiligen. Eine Kostenbeteiligung des Bundes ist auch bei der Durchführung der Europäischen Sportspiele der Blinden 1981 in Fulda vorgesehen.

Die Zuwendungen der Bundesregierung an die Behindertensportorganisationen sind in den letzten Jahren ständig gestiegen und haben sich im Vergleich zu den übrigen Spitzenverbänden des Sports überproportional erhöht. Eine zusätzliche finanzielle Förderung und organisatorische Hilfen sind angesichts der begrenzten Zuständigkeiten des Bundes nur noch in einzelnen Teilbereichen möglich und müßten ggf. – auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltssituation – in partnerschaftlichem Zusammenwirken mit den betroffenen Sportverbänden vereinbart werden.

Soweit Behindertensport als ergänzende Leistung zur Rehabilitation von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht wird, setzt sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür ein, den Behindertensport durch eine einheitliche Ausgestaltung, insbesondere durch Vereinheitlichung der Leistungen und durch eine zweckmäßige und sachgerechte Organisation weiter zu fördern.

Im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts (insbesondere Kriegsopferversorgung) gehören Versehrtenleibesübungen zu den Versorgungsleistungen. Die nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären, berechtigten Personen besitzen einen Rechtsanspruch, zur Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit an Versehrtenleibesübungen teilzunehmen.

Die Versehrtenleibesübungen werden im Auftrag der Versorgungsbehörden von anerkannten Versehrtensportgemeinschaften als Gruppenbehandlung unter ärztlicher Überwachung durchgeführt. Derzeit bestehen etwa 1 200 Versehrtensportgemeinschaften mit rd. 44 000 kriegsbeschädigten Teilnehmern. Den Versehrtensportgemeinschaften werden nach dem Bundesversorgungsgesetz die Kosten zur Durchführung der Versehrtenleibesübungen in angemessener Höhe aus dem Bundeshaushalt erstattet. Im Jahre 1979 standen hierfür 11 100 000 DM zur Verfügung; 1980 werden es 11 300 000 DM sein.

Soweit bei der Durchführung der Versehrtenleibesübungen den Trägern des Versehrtensports Verwaltungskosten entstehen, werden diese von den Ländern in angemessenem Umfang ersetzt. Die Verwaltungskosten, die dem Deutschen Behinderten-Sportverband als Dachorganisation auf Bundesebene im Zusammenhang mit der Durchführung der Versehrtenleibesübungen entstehen, werden aus dem Bundeshaushalt getragen. Im Jahre 1979 sind aus dem Bundeshaushalt insgesamt 62 000 DM gezahlt worden. Für 1980 ist ein Betrag in ähnlicher Größenordnung vorgesehen.

Die Bundesregierung ist darüber hinaus bemüht, daß in den von ihr geförderten Einrichtungen der Rehabilitation (Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke, Werkstätten für Behinderte, medizinisch-berufliche Rehabilitationszentren) auf der Grundlage besonders entwickelter Programme und im Rahmen der Freizeitgestaltung Sport ausgeübt werden kann.

Die vorstehend genannten Zahlen stellen nur einen Teilbetrag der Summe dar, die in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt für den Behindertensport aufgewandt wird. Eine Zusammenstellung der Fördermittel der Bundesländer und der Leistungen der einzelnen Rehabilitationsträger liegt bisher noch nicht vor.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtigen gesetzlichen Förderungsbestimmungen für den Behindertensport – unterteilt nach Kriegs- und Zivilbehinderten –, und welche Bemühungen hat die Bundesregierung unternommen oder vorgesehen, um beispielsweise die Bestimmungen für den Behindertensport als ergänzende Leistungen zur Rehabilitation im Sinne des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes baldmöglichst zu vereinheitlichen?

Die Bundesregierung hält die gegenwärtigen gesetzlichen Förderungsbestimmungen für den Behindertensport sowohl für die Zivil- als auch für die Kriegsbehinderten für ausreichend. Allerdings hat die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in die Praxis noch nicht den gewünschten Erfolg gezeigt. Die Rehabilitationsträger sind jedoch bemüht, dem Behindertensport den erforderlichen Stellenwert zu verschaffen.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben „Grundsätze für die Förderung von Behindertensport" verabschiedet, die zu einem weitgehenden Abbau der im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung beobachteten Schwierigkeiten bei der Förderung des Behindertensports geführt haben.

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung führen Behindertensport unter ärztlicher Aufsicht während stationärer medizinischer und berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation als Teil der Therapie durch. Der Behindertensport ist damit Bestandteil der Rehabilitationsmaßnahme.

Die Voraussetzungen für die Beteiligung der Unfallverletzten am Behindertensport sind mit Wirkung vom 1. Juli 1978 durch die „Gemeinsamen Richtlinien der Unfallversicherungsträger zur Gewährung von Behindertensport" auf eine neue Grundlage gestellt worden. Die Richtlinien stellen eine einheitliche Verwaltungsübung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sicher.

Eine wesentliche organisatorische, finanzielle und verwaltungsmäßige Verbesserung des Behindertensports erhofft sich die Bundesregierung durch die vorgesehene Gesamtvereinbarung der Rehabilitationsträger über den ambulanten Behindertensport. Mit dieser Gesamtvereinbarung soll der wachsenden Bedeutung des Behindertensports im Rahmen der Rehabilitation Rechnung getragen werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Gesamtvereinbarung im Frühjahr 1980 zustande kommen wird. Darauf wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten hinwirken. Bei all diesen Bemühungen muß eine gerechte Verteilung der Kosten auf die einzelnen Rehabilitationsträger angestrebt werden.

5. Ist die Bundesregierung bereit, eigene Maßnahmen zu ergreifen und auf die Bundesländer, die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungsträger sowie die Sport-, Jugend- und Sozialorganisationen einzuwirken, damit das sportliche Angebot für behinderte Mitbürger ausgebaut sowie finanziell und organisatorisch noch verbessert und verwaltungsmäßig vereinfacht werden kann?

Die Bundesregierung wird sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten weiterhin bemühen, die Behindertensportverbände finanziell und organisatorisch zu fördern (vgl. Antwort zur Frage 3). Ihr ist nicht bekannt, ob und ggf. welche Defizite im Bereich der Bundesländer bei der Förderung des Behindertensports im einzelnen bestehen. Der Deutsche Sportbund hat bei seinem Wissenschaftlichen Beirat eine ad hoc-Kommission eingerichtet, die sich mit Fragen des Behindertensports befassen wird. Die Bundesregierung ist bereit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Behindertensports in die Arbeit dieser Kommission einzubringen.

Im Bereich der Rehabilitation wirkt die Bundesregierung seit langem im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Rehabilitationsträger ein, die Leistungen des Behindertensports zu vereinheitlichen und für eine zweckmäßige und sachgerechte Organisation zu sorgen. Dadurch sollen gleichzeitig die Voraussetzungen für einen Ausbau des sportlichen Angebots für behinderte Mitbürger sowie eine verbesserte finanzielle Förderung des Behindertensports geschaffen werden. Die Bundesregierung hat insbesondere mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung die Frage erörtert, ob und ggf. wie der Behindertensport organisatorisch noch verbessert und verwaltungsmäßig vereinfacht werden kann. Die angeforderte Stellungnahme werden die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung voraussichtlich im Frühjahr 1980 vorlegen.

Im übrigen wirken die Bundesländer, die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungsträger sowie die Sport-, Jugend- und Sozialorganisationen zusammen mit der Bundesregierung in der von der Nationalen Kommission zur Vorbereitung des Internationalen Jahres der Behinderten gebildeten Arbeitsgruppe „Behindertensport" mit, die sich u. a. auch schwerpunktmäßig damit befassen wird, Konzeptionen für eine angemessene Weiterentwicklung des Behindertensports und hierbei auch für eine Ausweitung des Sportangebotes für behinderte Mitbürger zu entwikkeln (vgl. Antwort zu Frage 12).

6. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die behindertengerechten Sportanlagen ausreichen und genügend entsprechende Sport-

geräte in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind; welche Maßnahmen sind gegebenenfalls zur weiteren Verbesserung für die Zukunft erforderlich, und wie können sie realisiert werden?

Das Schwergewicht der Zuständigkeit für die Förderung von Sportanlagen – und damit auch behindertengerechter Sportanlagen – liegt bei den Bundesländern und vor allem bei den kommunalen Gebietskörperschaften.

Die Bundesregierung fördert jedoch im Rahmen ihrer Finanzierungszuständigkeit nach § 6 Abs. 1 Zonenrandförderungsgesetz vom 9. August 1971 (BGBl. I S. 1237) Sportanlagen des Breitensports im Zonenrandgebiet (Finanzierungsanteil des Bundes im Jahre 1979: 37 Mio DM). Voraussetzung für die Förderung ist hierbei, daß die geförderten Anlagen, soweit möglich, behindertengerecht gebaut werden.

Weiterhin unterstützt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit erheblichem finanziellen Einsatz Modellvorhaben im Zonenrandgebiet und in Berlin (West), die neben anderen Zielsetzungen auch Wege zur Verwirklichung behindertengerechter Sportanlagen demonstrieren sollen. Bei der Planung dieser Modellvorhaben wird jeweils das Bundesinstitut für Sportwissenschaft beteiligt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Angebot behindertengerechter Sportanlagen ständig erweitert und verbessert werden muß. Hierbei kommt es entscheident darauf an, daß die Anlagen nicht nur von der Funktionalität, sondern auch von der Attraktivität her so beschaffen sein sollen, daß sie von den Behinderten auch tatsächlich angenommen werden. Die Bundesregierung hält es für sinnvoll, daß vermehrt Einrichtungen zur Kombination therapeutischer und rehabilitativer Maßnahmen mit Sport und Freizeit vorgesehen werden müssen. Sie ist der Auffassung, daß der Komplex „behindertengerechte Sportanlagen" weiterer gründlicher Aufarbeitung bedarf. So haben die in der Antwort zu Frage 2 genannten Seminare „Behindertengerechte Sport- und Freizeiteinrichtungen" des Bundesinstituts für Sportwissenschaft zahlreiche wichtige Lösungsansätze ergeben. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Anregungen für die Verbesserung der Gesamtsituation:

— Umfassende Information der für Planung, Bau, Ausstattung und Realisierung zuständigen Verantwortlichen über Art und Umfang der notwendigen Ergänzungsmaßnahmen in „herkömmlichen Anlagen". Dabei sollte der Versuch unternommen werden, weitestgehendst die Belange der Behinderten in eine herkömmliche Anlage mit einzubeziehen.

— Ergänzende Aussagen über behindertengerechte Sport- und Freizeiteinrichtungen auch in bezug auf die unterschiedlichen Behinderungsarten und Aufnahme in Planungsgrundlagen, Normen sowie in die Versammlungsstätten-Verordnung.

— Ergänzung der DIN 18024 durch Aussagen über „Sportanlagen" und „Sportorientierte Freizeitanlagen".

Die Bundesregierung ist bemüht, diese und ähnliche Vorschläge im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen zu realisieren. Insbesondere wird sie diese in der in der Antwort zu Frage 12 angesprochenen Arbeitsgruppe „Behindertensport" zum Gegenstand der Beratungen machen.

Die gesetzliche Krankenversicherung, die Rentenversicherung und die Unfallversicherungen übernehmen ggf. auch die Kosten für die behinderungsbedingten Hilfsmittel, die der Behinderte für die Ausübung des verordneten Behindertensports benötigt. Den anerkannten Versehrtensportgemeinschaften, die für die Versorgungsbehörden die Versehrtenleibesübungen durchführen, werden die Kosten für die Beschaffung, Aufbewahrung, Änderung und Instandsetzung von Turn- und Sportgeräten aus dem Bundeshaushalt erstattet. Weitere Maßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Dagegen erscheint teilweise die Gerätesituation bei den übrigen Behindertensportgruppen verbesserungsbedürftig. Auch diesen Komplex beabsichtigt die Bundesregierung in der vorgenannten Arbeitsgruppe „Behindertensport" näher zu erörtern.

7. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, daß bei der Ausbildung von Sportpädagogen, Trainern und Übungsleitern sowie dem sozialpädagogischen Fachpersonal mehr als bisher die sportlichen Bedürfnisse der behinderten Mitbürger berücksichtigt werden; welche zusätzlichen Maßnahmen hält die Bundesregierung gegebenenfalls für erforderlich, wird sie anregen und fördern?

Für Fragen der Ausbildung von Sportlehrern und sozialpädagogischem Fachpersonal sind grundsätzlich die Länder zuständig. Die Ausbildungsgänge für den Behindertensport sind nicht einheitlich.

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht daher die Notwendigkeit, die Vielfalt der Ausbildungsgänge der Sportlehrer zu vereinheitlichen und gleichzeitig sicherzustellen, daß Sport zu einem unverzichtbaren Bestandteil aller Ausbildungsgänge wird, die mit einer Qualifikation für die Arbeit mit Behinderten abschließen. Nach den Erfahrungen der Bundesregierung bietet sich für den Bereich der Sportlehrer im Behindertensport eine Zusatzausbildung an, die an schon bestehende Ausbildungsgänge anschließt. Ein nur auf den Behindertensport bezogener, verselbständigter Ausbildungsgang erscheint nach den bisherigen Erfahrungen nur für Sportlehrer an Sonderschulen zweckmäßig.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die vielfältigen Bestrebungen zur Verbesserung der Ausbildungssituation durch die Förderung von Modellversuchen im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung zu unterstützen. So fördert der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft seit 1978 den Versuch eines Bundeslandes (Hessen), Sportlehrer durch eine Einführung in die psychomotorische Erziehung zu befähigen, den schwächeren, motorisch unbegabten, behin-

derten, ängstlichen und kontaktarmen Kindern zu helfen. Neben den Schulsonderkursen sollen vor allem Übungsprogramme zur Überwindung von Koordinationsstörungen eingeübt werden.

Die Bundesregierung wird prüfen und ggf. anregen, ob bei der in Arbeit befindlichen Fortschreibung des Aktionsprogramms für den Schulsport von 1972 erstmals die Ausbildung von Sportlehrern für den Behindertensport berücksichtigt werden soll. Dadurch könnte den sportlichen Bedürfnissen der behinderten, vor allem der jüngeren Mitbürger besser entsprochen werden.

Wegen der besonderen Bedeutung des Sports für Behinderte ist die Bundesregierung der Auffassung, daß in den Ausbildungsbestimmungen für Sozialpädagogen und sozialpädagogisches Fachpersonal Sport stärker berücksichtigt wird.

Die Ausbildung von Trainern und Übungsleitern unter besonderer Berücksichtigung des Sports für behinderte Mitbürger ist Angelegenheit der Organisationen des Sports selbst. Eine Ausbildung für den Behindertensport erscheint jedoch nur dann sinnvoll, wenn die auszubildenden Trainer und Übungsleiter auch für die Betreuung behinderter Sportler eingesetzt werden sollen. Sie erfolgt auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes.

Bei den Behindertensportverbänden erhalten die Trainer und Übungsleiter auf Grund von Sonderausbildungsgängen eine speziell auf die Sportausübung behinderter Menschen ausgerichtete Ausbildung. Diese Ausbildung orientiert sich in erster Linie nicht an einzelnen Fachsportarten, sondern befaßt sich hauptsächlich mit sportartübergreifenden Trainings- und Übungsmodellen, bei denen der behinderte Mensch im Mittelpunkt steht. Die Kosten für die Ausbildung der Trainer der Behindertensportverbände trägt voll der Bundesminister des Innern; die Ausbildung der Übungsleiter wird im Rahmen bundeszentraler Maßnahmen gefördert. Lediglich in Teilbereichen besteht noch ein weiterer Bedarf an entsprechend ausgebildetem Fachpersonal. Dies hängt im wesentlichen damit zusammen, daß der Deutsche Behinderten-Sportverband zunehmend Personengruppen mit besonderen Behinderungsarten, z. B. geistig Behinderte und spastisch Gelähmte, in seine Organisation aufgenommen hat. Die Bundesregierung ist bereit, entsprechende Ausbildungsmaßnahmen in diesem Bereich zusätzlich zu fördern.

Trainer und Übungsleiter, die in nicht den Behindertensportorganisationen angehörenden Sportvereinen behinderte Mitbürger bei der Sportausübung betreuen, erhalten zu ihrer Fachausbildung für eine bestimmte Sportart zusätzlich eine Sonderausbildung für den Behindertensport. Für die Ausbildung dieses Personenkreises sind die Landessportbünde bzw. die Sportfachverbände zuständig.

8. Welche Erfahrungen wurden mit der Tätigkeit von Zivildienstleistenden im Bereich des Behindertensports gemacht, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Zivildienstleistende mehr noch als bisher im Bereich des Behindertensports einzusetzen?

Die Bundesregierung bemüht sich seit einigen Jahren, Zivildienstleistende im Rahmen sozialer Tätigkeiten auch im Behindertensport einzusetzen. Die Erfahrungen bei den Behinderteneinrichtungen sind gut. Im Haus der Behinderten in Bonn sind zum Beispiel die dort tätigen Zivildienstleistenden den Behinderten bei den sportlichen Übungen behilflich; der Schwimmbetrieb wäre ohne ihren Einsatz nicht durchzuführen. Bei der individuellen Behindertenbetreuung in schulischen Einrichtungen für Behinderte sind Zivildienstleistende als Helfer bei der sportlichen Betreuung eingesetzt. Vereine mit Abteilungen für Behindertensport oder andere Behinderteneinrichtungen sollten – sofern nicht eine Sonderausbildung (vgl. Antwort zu Frage 7) erforderlich ist – die Möglichkeit nutzen, beim Bundesamt für den Zivildienst in Köln einen Antrag auf Anerkennung als Beschäftigungsstelle einzureichen. Das Bundesamt wird bemüht sein, für die Zuweisung Zivildienstleistender zu sorgen.

9. Hat die Bundesregierung konkrete Absichten, Sport als Beitrag zur gesellschaftlichen Integration für behinderte und sozialgeschädigte Kinder und Jugendliche verstärkt zu fördern, und welche gemeinsamen Maßnahmen wird sie gegebenenfalls den Bundesländern, den Sport-, Jugend- und Sozialorganisationen vorschlagen?

Der Sport für behinderte und sozialgeschädigte Kinder und Jugendliche fällt – soweit er außerhalb der Rehabilitation in Behindertensportvereinen oder allgemeinen Sportvereinen ausgeübt wird – grundsätzlich in die Förderungskompetenz der Bundesländer. Die Bundesregierung kann daher nur modellhafte bzw. überregionale Projekte fördern, insbesondere auch Forschungsvorhaben mit übergreifenden Konsequenzen für den Sportbetrieb und seine Differenzierung hinsichtlich einzelner Behinderungsarten. Sie hat verschiedentlich auf Kinder und Jugendliche bezogene Forschungsvorhaben gefördert und ist bereit, dies auch weiterhin zu tun (vgl. Antwort zu Frage 2).

Die Frage der gesellschaftlichen Integration behinderter und sozialgeschädigter Kinder und Jugendlicher wird ein Arbeitsthema in der von der Nationalen Kommission zur Vorbereitung des Internationalen Jahres der Behinderten eingesetzten Arbeitsgruppe „Behindertensport" sein (vgl. Antwort zu Frage 12). Hierbei bieten sich der Bundesregierung Möglichkeiten, die Problematik zusammen mit den Bundesländern, den Sport-, Jugend- und Sozialorganisationen zu erörtern und gemeinsam geeignete Konzeptionen zu entwickeln.

10. In welcher Weise ist sichergestellt, daß die Teilnehmer an den Olympischen Spielen 1980 für Behinderte in Oslo und Arnheim sowie den Weltspielen der Gehörlosen 1981 in Köln eine vergleichbare Förderung erhalten werden wie die Sportler, die an den Olympischen Spielen 1980 in Lake Placid, Moskau und Tallinn teilnehmen?

Die Bundesregierung übernimmt 1980 erstmals die vollen Kosten für die Vorbereitung und die Entsen-

dung einschließlich der Einkleidung der deutschen Mannschaften zu den Olympischen Spielen der Behinderten in Geilo/Norwegen und Arnheim/Niederlande. Der Deutsche Behinderten-Sportverband erhält hierfür eine Bundeszuwendung in Höhe von 450 000 DM. Die gleiche Regelung ist auch für die Teilnahme deutscher Behindertensportler an den 14. Weltspielen der Gehörlosen 1981 in Köln und an den Europäischen Sportspielen der Blinden 1981 in Fulda vorgesehen. Bei den beiden letztgenannten Veranstaltungen trägt die Bundesregierung darüber hinaus auch den überwiegenden Teil der Organisationskosten (vgl. auch Antwort zu Frage 3).

Somit ist sichergestellt, daß die deutschen Teilnehmer an den herausragenden Behindertensport-Veranstaltungen der Jahre 1980 und 1981 aus Bundesmitteln eine vergleichbare Förderung erhalten wie die Sportler, die an den Olympischen Spielen 1980 in Lake Placid, Moskau und Tallinn teilnehmen.

11. Ist die Bundesregierung bereit, den Bundesländern und Sportorganisationen vorzuschlagen, die für den Sport zweckgebundenen Zuweisungen aus dem Lotteriewesen und der Sportbriefmarke stärker als bisher für die sozialen Aufgaben des Sports – insbesondere des Behindertensports – zu verwenden, und hält es die Bundesregierung für berechtigt, daß Spitzensportler der Behinderten-Sportverbände auch daraus noch mehr als bisher gefördert werden?

Das Lotteriewesen liegt im Kompetenzbereich der Länder. Die Erlöse aus dem Lotteriewesen fließen, soweit deren Zweckerträge dem Sport zugute kommen, vor allem den Landessportbünden zu. Am Gesamtaufkommen sind die Sportorganisationen auf Bundesebene nur zum geringen Teil betroffen, und zwar durch Erlöse aus der bundeseinheitlichen Fernsehlotterie „Glücksspirale".

Die Bundesregierung würde einen Vorschlag i. S. d. Fragestellung in Erwägung ziehen, wenn für die sozialen Aufgaben des Sports ein zusätzlicher Finanzbedarf erforderlich sein sollte.

Konkretisierte Vorstellungen der Sportorganisationen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Zudem ist der Bundesregierung das Mittelaufkommen aus den Länderlotterien sowie dessen Verwendung für bestimmte Zwecke innerhalb des Sports – jedenfalls zur Zeit – nicht im einzelnen bekannt. Wie die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage des Abgeordneten Dr. Müller-Emmert mit vergleichbarer Zielsetzung vom Mai 1978 (Antwort der Bundesregierung: Plenarprotokoll 8191 vom 12. Mai 1978 S. 7242) in Erfahrung brachte, konnten auch auf Anfrage weder die Bundesländer noch der Deutsche Sportbund detaillierte Angaben über die Verwendung der Lotterieerlöse machen. Der Deutsche Sportbund hat in einer Stellungnahme vom 18. September 1978 allerdings die Auffassung vertreten, „daß die Landessportbünde und Vereine die verstärkten sozialen Anforderungen an den Sport angemessen in ihr Förderungskonzept einbeziehen, wovon sich der DSB mittels einer Umfrage in Zusammenhang mit den Fragen von Herrn Müller-Emmert, MdB, bei den Landessportbünden überzeugen konnte". Unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Autonomie des Sports möchte sich die Bundesregierung zu dem in der Frage angesprochenen Vorschlag erst konkret äußern, wenn ihr weitere Informationen vorliegen und die Sportorganisationen entsprechende Vorstellungen entwickelt haben.

Der gesamte Zuschlagserlös der Sportbriefmarken fließt der Stiftung Deutsche Sporthilfe zu. Nach der Verfassung (Stiftungsurkunde vom Mai 1967) dient die Stiftung „ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck, Spitzensportler und Spitzensportlerinnen zum Ausgleich für ihre Inanspruchnahme durch die Gesellschaft und bei der nationalen Repräsentation zu fördern". Das Schwergewicht der Förderung liegt dabei im Bereich der sozialen Betreuung der Spitzensportler. Obgleich der Stiftungszweck den Kreis der von der Förderung erfaßten Athleten eng begrenzt, hat die Stiftung bereits 1976 in Gesprächen mit dem Deutschen Behindertensport-Verband geprüft, ob behinderte Leistungssportler eine individuelle Förderung benötigen. Das war seinerzeit nicht der Fall. Der Bundesminister des Innern hat in seiner Ansprache bei der 8. Kuratoriumssitzung im November 1978 die Stiftung Deutsche Sporthilfe erneut um Prüfung gebeten, ob und inwieweit behinderte Leistungssportler in die Förderung der Sporthilfe einbezogen werden können. Nach vorheriger Fühlungnahme der Stiftung mit dem Deutschen Behindertensport-Verband hat der Stiftungsvorstand im April 1979 beschlossen, behinderte Leistungssportler nicht generell in die Förderung einzubeziehen, sich jedoch für eine Förderung aus sozialen Gesichtspunkten im Einzelfall ausgesprochen.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin die Belange der behinderten Leistungssportler im Auge behalten und, wenn nötig, sich für eine weitergehende Förderung einsetzen.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß im Hinblick auf das von den Vereinten Nationen für 1981 proklamierte „Jahr der Behinderten" auch in der Bundesrepublik Deutschland verstärkt für den Behindertensport geworben und die Möglichkeiten zu dessen Ausübung verbessert werden sollten; dies insbesondere zur Aktivierung noch nicht sporttreibender Behinderter und im Zusammenwirken mit dem Deutschen Behinderten-Sportverband sowie den Bundesländern?

In dem von den Vereinten Nationen für das Jahr 1981 proklamierten „Internationalen Jahr der Behinderten" sieht die Bundesregierung eine willkommene Gelegenheit, verstärkt in der Öffentlichkeit für den Behindertensport zu werben und zugleich zu prüfen, ob seine gesetzlichen Grundlagen und Möglichkeiten zu verbessern sind. Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Sport organisatorisch imstande ist, eine denkbare verstärkte Nachfrage mit der notwendigen Differenziertheit zu bewältigen.

Die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Vorbereitung des Internationalen Jahres der Behinderten berufene Nationale Kommission hat eine Arbeitsgruppe „Behindertensport" gebildet. In dieser Gruppe haben sich zahlreiche sachkundige Persönlichkeiten unter Vorsitz des Präsidenten des Deutschen Behindertensportverbandes zusammengefunden, um gemeinsam mit der Bundesregierung und den Bundesländern Zielvorstellungen und Empfehlungen für eine angemessene Weiterentwicklung des Behindertensports auszuarbeiten.

Das Internationale Jahr der Behinderten 1981 wird darüber hinaus Gelegenheit bieten, insbesondere durch sportliche Veranstaltungen auf die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Behindertensports hinzuweisen. Eine Reihe sportlicher Veranstaltungen stehen für 1981 bereits fest oder sind bisher geplant: Die 14. Weltspiele der Gehörlosen im Juli in Köln, die Europäischen Sportspiele der Blinden im September in Fulda und eine bundesweite Sportveranstaltung zur Demonstration behindertengerechten Leistungssports am „Tag des Behindertensports" in Dortmund.